

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/5238 –

Streuobstbestände in Rheinland-Pfalz II

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5238 – vom 29. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Streuobstbestände erhöhen den Wert einer Landschaft für Erholungssuchende, stellen die abwechslungsreichste Form landwirtschaftlicher Nutzung dar und schaffen günstige kleinklimatische Verhältnisse. Für viele Tier- und Pflanzenarten bieten sie Lebensraum und Vernetzungsstruktur. Nachdem es über viele Jahre einen Rückgang an Beständen gegeben hat, erfährt der Streuobstbau in der öffentlichen Diskussion und in der Förderung aktuell gewissermaßen eine Renaissance.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung das Angebot des NABU-Qualitätszeichens für Streuobstprodukte als hilfreich für die Unterstützung von Keltereien und anderen Streuobst-Vermarktern an, und welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung, um die Verwertung oder Vermarktung von getrennt erfasstem Streuobst zu unterstützen?
2. Stimmt die Landesregierung der Forderung der Streuobst-Aufpreisvermarkter bei ihrem 4. Bundesweiten Treffen im Jahr 2014 in Fulda zu („Kasseler Erklärung zum Streuobstbau“), dass für eine betriebswirtschaftlich rentable Bewirtschaftung von Streuobstbeständen zum Zwecke der Verwertung des Obstes für Getränke mindestens 25 Euro pro Doppelzentner erforderlich sind?
3. Stimmt die Landesregierung der Aussage aus Kreisen von Verbraucherzentralen zu, dass die Verbraucher bei Produkten mit der Bezeichnung „aus Streuobst“ bzw. „aus Streuobstwiesen“ Pestizidfreiheit erwarten?
4. Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung der Streuobstbestände im Land ein vor dem Hintergrund der Einstufung als „stark gefährdet bis vom Aussterben bedroht“ (1 bis 2) in der im Jahr 2017 erschienenen neuen Auflage der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands, und welche Informationen bzw. Bewertungen aus Rheinland-Pfalz flossen in diese bundesweite Bewertung mit ein?
5. Unterstützt die Landesregierung die Zielsetzungen der Nationalen Biodiversitätsstrategie sowie der Naturschutzoffensive 2020 des Bundesumweltministeriums, der zufolge die Fläche von Streuobstbeständen um 10 Prozent zunehmen soll?
6. Wie viele Tier-, Pflanzen- und Pilzarten wurden in den Streuobstbeständen des Landes nachgewiesen bzw. welche Erhebungen insbesondere von Vögeln, Insekten, Pflanzen und Pilzen, aber auch anderen Organismengruppen aus dem Land mit welchen Arten sind ihr bekannt?
7. Achtet die Landesregierung vor dem Hintergrund der bundesweiten Gütebestimmungen für Hochstamm-Obstbäume, der naturschutzfachlichen Bedeutung der Stammhöhe von mindestens 180 cm Höhe sowie der leichteren Bewirtschaftung von Streuobstbeständen bei hoher Stammhöhe darauf, dass bei Pflanzungen als „Hochstamm“ deklarierte Bäume auch tatsächlich mindestens 180 cm besitzen und Bäume mit niedrigerer Stammhöhe moniert oder zurückgegeben oder zumindest fachgerecht auf 180 cm entwickelt werden?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das NABU-Qualitätszeichen ist eines von mehreren in Deutschland, die sich um die erfolgreiche Vermarktung von Streuobstprodukten verdient machen. Qualitätszeichen sind grundsätzlich ein sehr gutes Mittel, um besondere Produkte hervorzuheben. Sie sind damit grundsätzlich positiv zu bewerten, denn sie tragen zur Wertschöpfung aus Streuobst-Produkten und damit zum Erhalt der ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Streuobstbestände bei.

Die Nutzung eines Zeichens obliegt jedoch jeweils der individuellen Entscheidung der Keltereien, der Initiativen oder der Produzenten. Die Entscheidung, ein Qualitätszeichen zu nutzen, wird sich dabei jeweils an dem zu erwartenden Mehrwert, wie z. B. bessere Marktpreise, bessere Infrastrukturen, bessere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, orientieren.

Aktuell ist der Landesregierung kein Lizenznehmer des NABU-Qualitätszeichens in Rheinland-Pfalz bekannt.

Für die grundsätzlichen Fördermöglichkeiten im Bereich Streuobst wird auf die Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/5237 – verwiesen.

Zu Frage 2:

Die von den Streuobst-Aufpreisvermarktern in ihrer „Kasseler Erklärung zum Streuobstbau“ vertretenen Positionen sind nachvollziehbar, und die Forderung nach fairen Preisen wird von der Landesregierung im Grundsatz unterstützt. Allerdings obliegt es nicht der Landesregierung, Einfluss auf Preisgestaltungen am Markt zu nehmen.

Zu Frage 3:

Nach Recherche konnte keine Untersuchung der Verbraucherzentralen ermittelt werden, die eine solche Aussage belegen würde. Nichtsdestotrotz ist der Landesregierung eine an der ökologischen Wirtschaftsweise orientierte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen ein besonderes Anliegen. So ist im Förderprogramm „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa) im Programmteil „Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst“ der Verzicht auf mineralische Düngung und synthetische Pflanzenschutzmittel Grundlage für die Förderung.

Zu Frage 4:

In der „Roten Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen in Rheinland-Pfalz“ von 1990 werden die Streuobstbestände ebenfalls in der Kategorie 2 („stark gefährdet“) geführt. Aktuellere Daten liegen für Rheinland-Pfalz nicht vor.

Vom BfN wurden für die Erstellung der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands aus Rheinland-Pfalz keine Daten zum Streuobst abgefragt.

Zu Frage 5:

Vor dem Hintergrund der in Rheinland-Pfalz vorherrschenden Problematik der fortschreitenden Nutzungsaufgabe von Streuobstbeständen wird in der rheinland-pfälzischen Biodiversitätsstrategie der Schwerpunkt auf Ziele gelegt, die auf den Erhalt und die nachhaltige Sicherung der existierenden Streuobstbestände ausgerichtet sind. Hierzu zählen die Handlungsziele und Maßnahmen-schwerpunkte:

- Förderung biodiversitätserhaltender Produktionsformen (z. B. Erhalt von Grünland und Beweidung) und traditioneller Formen der Landnutzung (z. B. Wanderschafhaltung und Streuobstanbau).
- Verstärkte Kopplung von Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Erhalt und Aufwertung von Streuobstwiesen durch Pflege) mit Ausgleichsmaßnahmen.
- Unterstützung des Streuobstanbaus durch bessere Koordinierung, Vernetzung und Vermarktung der Produkte.
- Unterstützung der Streuobstbestände durch Beratung und Förderung.

Für die grundsätzlichen Fördermöglichkeiten im Bereich Streuobst wird auf die Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/5237 – verwiesen.

Zu Frage 6:

In den vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz von 1988 bis 1990 durchgeführten Begleituntersuchungen zum Biotopsicherungsprogramm „Streuobstwiesen“ wurden bei ausgewählten Taxa (siehe Abbildung) insgesamt fast 2 400 Arten nachgewiesen. Dabei nicht berücksichtigt waren Spinnen, Dipteren (Zweiflügler) oder Bodenorganismen, sodass die Artengesamtzahl sicher bei weit über 3 000 anzusetzen ist.

Tab. 3: Artengesamtzahlen der im Projektrahmen in vier Streuobstflächen des Nordpfälzer Berglandes nachgewiesenen Pflanzen und Tiere

Untersuchte Artengruppe	Artengesamtzahl	davon „Besonderheiten“
Epiphytische Moose	8	3
Epiphytische Flechten	13	–
Gefäßpflanzen	261	9
Geradflügler	22	6
Wanzen	307	39
Käfer	867	170
Pflanzenwespen	177	28
Wildbienen	122	30
Karnivore Grab-, Weg- und Faltenwespen	105	11
parasit. Stechimmen	56	19
Ameisen	44	18
Schmetterlinge	292	54
Amphibien/Reptilien	6	1
Vögel	85, davon 63 Brutvogelarten	17, davon 11 Brutvogelarten
Säuger	26	3
Summe	2 391	408

(Quelle: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (1992): Beiträge zur Landespflanz in Rheinland-Pfalz – Begleituntersuchungen zum Biotopsicherungsprogramm „Streuobstwiesen“.)

Zu Frage 7:

Grundsätzlich liegt es nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung, die Stammhöhen von Baumpflanzungen zu kontrollieren. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch Streuobstwiesen mit Bäumen kleinerer Stammausbildungen, z. B. inmitten ackerbaulich genutzter Bereiche, als Nahrungs- und Entwicklungshabitat für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten von unschätzbarem Wert sind. So ist die Biotopausstattung neben der Stammhöhe von weiteren Faktoren abhängig, wie der extensiven Nutzung der Obstbaumbestände, dem Vorhandensein von Alt- und Totholz, der Flächengröße und der räumlichen Nähe weiterer Vernetzungsstrukturen wie z. B. extensiv genutztem Grünland, Hecken oder Strauchbeständen.

Im Förderprogramm EULLa fördert die Landesregierung im Programmteil „Vertragsnaturschutz Streuobst“ die Neuanlage und Pflege von Streuobst (siehe auch Antwort zu Frage 7, Kleine Anfrage zu Streuobstbeständen in Rheinland-Pfalz I). Als Vorgabe für die Neuanlage von Streuobst wird die Verwendung von für Rheinland-Pfalz empfohlenen Hochstand-Obstbaumsorten und Wildobstarten gemacht, wobei die Bäume nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen müssen. Die Festlegung der Mindesthöhe auf 1,60 m erfolgte dabei nach pragmatischen Gesichtspunkten, nämlich der regionalen Verfügbarkeit entsprechender Pflanzgutes bzw. den Bedürfnissen der Bewirtschafter hinsichtlich einer erleichterten Baumpflege. Die korrekte Ausführung der Programmvorgaben wird von der im jeweiligen Landkreis zuständigen Vertragsnaturschutzberatung kontrolliert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Baumbestand in Nutzung und dadurch Pflege mit niedrigeren Stammhöhen besser zu beurteilen als ein ungepflegter und dadurch schon nach wenigen Jahren vergreister Bestand mit größeren Stammhöhen. Die Stammhöhe sollte nach den Bedürfnissen und Erfordernissen der Obstpflanzung gewählt werden, da nur durch Nutzung der Obstfrüchte die Pflege der Fläche gewährleistet und damit die ökologische Wertigkeit des Habitats gegeben ist

Ulrike Höfken
Staatsministerin

